

ZfLR

2209 F

Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht

3/2013

8. Juni 2013

40. Jahrgang

Seiten 237–370

Chefredaktion:

Dr. Carl v. Jagow

Redaktionsbeirat:

Dietrich Gorny

Prof. Dr. Matthias Horst

Prof. Dr. Friedhelm Hufen

Prof. Dr. Hans-Jörg Koch

Prof. Dr. Stefan Leible

Susanne Langguth

Thomas Mettke

Kurt-Dietrich Rathke

Prof. Dr. Olaf Sosnitza

Prof. Dr. Rudolf Streinz

Dr. Michael Winter

dfv
VERLAGSGRUPPE
DEUTSCHER
FACHVERLAG

Aus dem Inhalt

▶ Editorial

Nöhle

Geschwindigkeit als Krisenfaktor

▶ Abhandlungen

Elsing/Rosenow

Mehr Transparenz bei Lebensmittelverstößen – § 40 Absatz 1a LFGB ist verfassungs- und europarechtskonform!

Ruess

Neues zur rechtlichen Regelung der Werbung gegenüber Kindern

Wiemers/Genth

Der Landwirt als Lebensmittelunternehmer – aktueller Stand und künftige Tendenzen im Lebensmittelrecht

Ortgies

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 – Schutz für Qualitätsangaben

▶ Rechtsprechung

EuGH – „Berger“ – nationale Regelungen zur Information der Öffentlichkeit und Vereinbarkeit mit Europarecht – europarechtliche Anforderungen an eine Information der Öffentlichkeit bei Genussuntauglichkeit eines Lebensmittels – *Gundel*

BGH – „Biomineralewasser“ – Werbung mit Selbstverständlichkeiten – Verkehrsbezeichnung natürliches Mineralwasser und Zulässigkeit zusätzlicher Bezeichnungen – Verbot, nachgemachte Öko-Kennzeichen zu verwenden – *Oelrichs*
FG Niedersachsen – „Umsatzsteuer EBD I“ und FG Düsseldorf – „Umsatzsteuer EBD II“ – Ermäßigter Umsatzsteuersatz für diätetische Lebensmittel – Einreihung von ergänzenden bilanzierten Diäten in die Kombinierte Nomenklatur – Abgrenzung zur Arzneiware – *Kurt*

▶ Stellungnahmen und Berichte

Hartwig/Horst

Information über Allergien und Unverträglichkeiten auslösende Stoffe im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. c) LMIV bei loser Ware

Nöhle

Grenzen der globalen Rückverfolgbarkeit von Lieferanten

Meisterernst

Ein politisch Lied, kein garstig Lied – Die Festschrift für Matthias Horst liefert ein Gesamtbild aktueller Themen

2. Bundesgerichtshof – „Biomineralwasser“

§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO; § 4 Nr. 11, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG; § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 LFGB; §§ 2 bis 8 MTVO; §§ 3, 4 LMKV; § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG

1. Bei der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage bildet die konkrete Verletzungsform den Streitgegenstand, wenn mit der Klage ein entsprechendes Unterlassungsbegehren verfolgt wird. Der Streitgegenstand umfasst in diesem Fall – unabhängig davon, ob der Kläger sich auf diese Rechtsverletzung gestützt und den zu dieser Rechtsverletzung gehörenden Tatsachenvortrag gehalten hat – alle Rechtsverletzungen, die in der konkreten Verletzungsform verwirklicht sind, auch wenn die verschiedenen Verletzungen jeweils einen unterschiedlichen Tatsachenvortrag erfordern. Ent-

sprechendes gilt, wenn dem Beklagten mit der Unterlassungsklage unabhängig vom konkreten Umfeld die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung untersagt werden soll (Aufgabe von BGH, Urteil vom 8. Juni 2000–I ZR 269/97, GRUR 2001, 181, 182 = WRP 2001, 28–dentalästhetika I; Urteil vom 13. Juli 2006–I ZR 222/03, GRUR 2007, 161 Rn. 9 = WRP 2007, 66–dentalästhetika II). Dem Kläger steht es aber frei, mehrere in einer konkreten Verletzungsform oder mit der Verwendung einer bestimmten Bezeichnung verwirklichte Rechtsverletzungen im Wege der kumulativen Klagehäufung jeweils gesondert anzugreifen.

2. Die Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ stellt keine irreführende Werbung mit einer Selbstverständlichkeit dar, wenn sich das fragliche Mineralwasser von anderen Mineralwässern dadurch abhebt, dass der Anteil an Rückständen und Schadstoffen besonders niedrig ist. Der Verkehr erwartet von einem unter der Bezeichnung „Biomineralwasser“ vertriebenen Mineralwasser auch nicht, dass es sich um eine staatlich verliehene und überprüfte Zertifizierung handelt.

3. Das Gebot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LMKV, beim Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser diese Verkehrsbezeichnung anzugeben, steht der zusätzlichen Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ nicht entgegen.

4. Das Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG, ein Erzeugnis mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten, zu Fehlvorstellung verleitenden Kennzeichnung in Verkehr zu bringen, stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dar.

BGH, Urteil vom 13.9.2013–I ZR 230/11

Aus dem Tatbestand:

1 Der Beklagte bietet seit September 2009 ein natürliches Mineralwasser an, das er als „Biomineralwasser“ bezeichnet und dessen Flaschen auf der Vorderseite wie nachfolgend abgebildet etikettiert sind



2 Der Beklagte hat außerdem eine „Qualitätsgemeinschaft Biom mineralwasser e. V.“ (nachfolgend: Qualitätsgemeinschaft) gegründet, die einen Anforderungskatalog für „Biom mineralwasser“ erstellt und ein Zertifizierungssystem für die Verwendung eines „BiO-Mineralwasser-Zeichens“ geschaffen hat, das im nachfolgend wiedergegebenen Unterlassungsantrag zu b dargestellt und für den Beklagten als deutsche Wort-Bild-Marke Nr. 302009003191 eingetragen ist.

3 Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., beanstandet die Verwendung der Bezeichnung „Biom mineralwasser“ und des BiO-Mineralwasser-Zeichens für natürliches Mineralwasser. Sie macht geltend, der Verkehr verbinde mit der Bezeichnung „Biom mineralwasser“ Qualitätsmerkmale, die für ein natürliches Mineralwasser ohnehin gesetzlich vorgeschrieben und daher selbstverständlich seien. Zudem gingen die angesprochenen Verkehrskreise irrtümlich davon aus, dass besondere gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben für den Herstellungsprozess eines solchen Mineralwassers bestünden. Des Weiteren sei der Begriff „Biom mineralwasser“ eine nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nicht zulässige Verkehrsbezeichnung. Bei dem vom Beklagten verwendeten BiO-Mineralwasser-Zeichen handele es sich um eine irreführende Nachahmung des nachfolgend abgebildeten gesetzlichen Öko-Kennzeichens:



4 Die Verwendung des BiO-Mineralwasser-Zeichens sei zudem ebenfalls eine irreführende Werbung mit Selbstverständlichkeiten und geeignet, den Verkehr über die Eigenschaften des damit gekennzeichneten Mineralwassers zu täuschen.

5 Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

- a) natürliches Mineralwasser unter der Bezeichnung „Biom mineralwasser“ zu bewerben und/oder in den Verkehr zu bringen,
- b) das Kennzeichen



5 in der Werbung für und/oder beim Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser oder anderen alkoholfreien Getränken, hergestellt unter Verwendung von natürlichem Mineralwasser, zu benutzen.

6 arüber hinaus hat die Klägerin die Erstattung von pauschalen Abmahnkosten in Höhe von 208,65 € nebst Zinsen beansprucht.

7 Das Landgericht hat der Klage stattgegeben (LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 19. Januar 2011 – 3 O 819/10, juris).

8 Im Berufungsverfahren hat die Klägerin, soweit sie die Bezeichnung „Biomineralwasser“ als unzulässige Verkehrsbezeichnung beanstandet hat, hinsichtlich des Unterlassungsantrags zu a) hilfsweise beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, natürliches Mineralwasser unter der hervorgehobenen Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“, und weiter hilfsweise unter der Verkehrsbezeichnung „Bio-Mineralwasser“ zu bewerben und/oder in Verkehr zu bringen.

9 Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und die Klage mit dem Unterlassungsantrag zu a) samt den hierzu gestellten Hilfsanträgen abgewiesen. Im Übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (OLG Nürnberg, GRUR-RR 2012, 224).

10 Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Beklagte verfolgt im Wege der Anschlussrevision seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin tritt der Anschlussrevision entgegen.

Aus den Entscheidungsgründen:

11 Das Berufungsurteil hält den Angriffen sowohl der Revision als auch der Anschlussrevision stand.

12 I. Das Berufungsgericht hat die vom Beklagten für sein Mineralwasser verwendete Bezeichnung „Biomineralwasser“ im Gegensatz zu dem von ihm des Weiteren verwendeten „BiO-Mineralwasser-Zeichen“ als zulässig angesehen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

13 Die Bezeichnung „Biomineralwasser“ für natürliches Mineralwasser stelle keine nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB verbotene Bezeichnung mit einer Selbstverständlichkeit dar. Der Verbraucher erwarte bei der Verwendung der Bezeichnung „Bio“ für ein Mineralwasser, dass sich dieses im Hinblick auf seine Gewinnung und seinen Gehalt an Schadstoffen von normalen Mineralwässern abhebe. Die beanstandete Bezeichnung enthalte auch keine zur Täuschung der Verbraucher geeignete Aussage im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LFGB. Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-Verordnung)

unterlägen, verbinde der Verkehr mit dem Begriff „Bio“ zwar eine staatliche Überwachung oder Lizenzierung. Wegen der Vielzahl der so bezeichneten Produkte habe der angesprochene Durchschnittsverbraucher aber nicht die Vorstellung, dass hinter einer solchen Bezeichnung in jedem Fall ein staatliches System oder eine staatliche Verleihung stehe. Eine gegenteilige Verbrauchererwartung widerspreche zudem den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung. Der Beklagte kennzeichne sein Mineralwasser in der konkreten Verletzungsform zwar nicht mit der nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTVO) vorgegebenen Verkehrsbezeichnung „natürliches Mineralwasser“ und erwecke damit den Eindruck, „Biomineralwasser“ sei die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) anzugebende Verkehrsbezeichnung dieses Wassers. Das von der Klägerin mit dem Unterlassungshauptantrag zu a erstrebte umfassende Verbot der Verwendung des Begriffs „Biomineralwasser“ sei aber ein unzulässiges Schlechthinverbot. Die hierzu gestellten Hilfsanträge seien nicht hinreichend bestimmt.

14 Begründet seien dagegen der Unterlassungsantrag zu b und der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Kosten ihrer daher teilweise berechtigten Abmahnung. Die Verwendung des BiO-Mineralwasser-Zeichens durch den Beklagten sei nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Öko-Kennzeichengesetzes (ÖkoKennzG) verboten. Das Zeichen stelle eine Nachahmung des gesetzlichen Öko-Kennzeichens dar und erwecke damit den Eindruck, dass es sich um ein Derivat dieses Kennzeichens handle und deshalb ebenfalls staatlich geschützt sei.

15 II. Die Revision hat keinen Erfolg. Der Klägerin steht der mit dem Unterlassungshauptantrag zu a und den dazu in zweiter Instanz gestellten Hilfsanträgen gegen den Beklagten geltend gemachte Anspruch auf ein Verbot der Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ für natürliches Mineralwasser nicht zu.

16 1. Der Unterlassungshauptantrag zu a ist nicht mangels Bestimmtheit des prozesualen Anspruchs (Streitgegenstands) unzulässig.

17 a) Die Klägerin stützt ihr Unterlassungsbegehren auf drei verschiedene Gesichtspunkte. Sie beanstandet die Bezeichnung „Biomineralwasser“ – erstens – als eine unzulässige Werbung mit einer Selbstverständlichkeit. Die beanstandete Bezeichnung sei – zweitens – aber auch deshalb irreführend, weil sie den Eindruck einer amtlichen Zertifizierung erwecke. Schließlich handle es sich – drittens – um eine Verkehrsbezeichnung, die nicht den Vorgaben der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entspreche. Trotz dieser in drei verschiedene Richtungen weisenden Beanstandungen hat die Klägerin damit nur einen Streitgegenstand in das Verfahren eingeführt.

18 b) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird der Streitgegenstand durch den Klageantrag, in dem sich die vom Kläger in Anspruch genommene Rechtsfolge konkretisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund) bestimmt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (vgl. nur BGH, Urteil vom 3. April 2003 – I ZR 1/01, BGHZ 154, 342, 347 f. – Reinigungsarbeiten). Da der Senat eine

alternative Klagehäufung, die er in der Vergangenheit unbeanstandet gelassen hatte, mittlerweile nicht mehr zulässt (vgl. BGH, Beschluss vom 24. März 2011–I ZR 108/09, BGHZ 189, 56 Rn. 8–TÜV I; Urteil vom 17. August 2008–I ZR 108/09, GRUR 2011, 1043 Rn. 37 = WRP 2011, 1454–TÜV II), kommt der Bestimmung dessen, was Streitgegenstand ist, für die Zulässigkeit einer – wie hier – auf mehrere tatsächliche wie rechtliche Gesichtspunkte gestützten Klage nunmehr maßgebliche Bedeutung zu.

19 c) Zu dem Lebenssachverhalt, der die Grundlage der Streitgegenstandsbestimmung bildet, rechnen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs alle Tatsachen, die bei einer vom Standpunkt der Parteien ausgehenden natürlichen Betrachtungsweise zu dem durch den Vortrag der Klagepartei zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören (vgl. nur BGH, Urteil vom 19. Dezember 1991–IX ZR 96/91, BGHZ 117, 1, 5; ferner Büscher, GRUR 2012, 16, 24). Das ist dann der Fall, wenn der Tatsachenstoff nicht sinnvoll auf verschiedene eigenständige, den Sachverhalt in seinem Kerngehalt verändernde Geschehensabläufe aufgeteilt werden kann, selbst wenn diese einer eigenständigen rechtlichen Bewertung zugänglich sind (vgl. Musielak/Musielak, ZPO, 9. Aufl., Einl. Rn. 76). Der Streitgegenstand wird damit durch den gesamten historischen Lebensvorgang bestimmt, auf den sich das Rechtsschutzbegehren der Klagepartei bezieht, unabhängig davon, ob einzelne Tatsachen dieses Lebenssachverhalts von den Parteien vorgetragen worden sind oder nicht, und auch unabhängig davon, ob die Parteien die nicht vorgetragenen Tatsachen des Lebensvorgangs kannten und hätten vortragen können (vgl. BGH, Urteil vom 7. Juli 1993–VIII ZR 103/92, BGHZ 123, 137, 141; Urteil vom 19. November 2003–VIII ZR 60/03, BGHZ 157, 47, 51 mwN). Eine Mehrheit von Streitgegenständen liegt dagegen dann vor, wenn die materiell-rechtliche Regelung die zusammentreffenden Ansprüche durch eine Verselbständigung der einzelnen Lebensvorgänge erkennbar unterschiedlich ausgestaltet (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2008–IX ZR 172/07, NJW 2008, 3570 Rn. 9).

20 d) Bei der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage ist der Senat in der Vergangenheit bei der Bestimmung dessen, was noch zu demselben Lebenssachverhalt gehört, allerdings von einer eher engen Sichtweise ausgegangen. Hiernach konnten etwa die Verwirklichung verschiedener Verbotsnormen (vgl. BGH, Urteil vom 20. September 2007–I ZR 171/04, GRUR 2008, 443 Rn. 23 = WRP 2008, 666–Saugeinlagen) wie auch die Verwirklichung unterschiedlicher Erscheinungsformen derselben Verbotsnorm wie insbesondere des Irreführungsverbots nach §§ 3, 5 UWG als jeweils selbständige Klagegründe angesehen werden (vgl. BGH, Urteil vom 8. Juni 2000–I ZR 269/97, GRUR 2001, 181, 182 = WRP 2001, 28–dentalästhetika I; Urteil vom 13. Juli 2006–I ZR 222/03, GRUR 2007, 161 Rn. 9 = WRP 2007, 66–dentalästhetika II). An dieser engen Streitgegenstandsbestimmung hält der Senat im Hinblick auf die Unzulässigkeit der alternativen Klagehäufung nicht mehr fest.

21 e) Der Begriff des Streitgegenstands ist in Bezug auf die Rechtshängigkeit, die Rechtskraft, die Klagehäufung und die Klageänderung einheitlich (vgl. Büscher,

GRUR 2012, 16, 24). Er soll den Sinn und Zweck der einzelnen Rechtsinstitute verwirklichen und gegenläufige Ziele ausbalancieren (vgl. Büscher, GRUR 2012, 16, 24; Teplitzky, WRP 2012, 261, 263).

22 Danach liefe ein weiter Streitgegenstandsbegriff dem im Interesse des Beklagten liegenden Ziel zuwider, die Zulässigkeit von Klageänderungen sowie – generell – die Möglichkeiten des Klägers zu begrenzen, die Richtung der mit seiner Klage verfolgten Angriffe zu ändern. Allerdings ist der Beklagte auch im Falle eines weiter gefassten Streitgegenstandsbegriffs neuen Angriffen gegenüber nicht schutzlos gestellt, weil die Zivilprozessordnung die Zulässigkeit neuen, erst im Laufe des Verfahrens eingeführten Vorbringens an besondere Voraussetzungen knüpft (vgl. die Verspätungsvorschriften der §§ 296, 296a ZPO sowie das weitgehende Novenverbot in § 531 ZPO).

23 Ein zu feingliedriger Streitgegenstandsbegriff, der sich streng an dem vorgetragenen Lebenssachverhalt orientiert und bereits jede Variante – wie beispielsweise jede auch nur geringfügig abweichende, durch ein und dieselbe Werbeaussage bewirkte Fehleinschätzung der Verbraucher – einem neuen Streitgegenstand zuordnet, entspreche nicht der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise und würde darüber hinaus zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Hielte der Senat auch nach der geänderten Rechtsprechung zur alternativen Klagehäufung daran fest, dass jedes auch nur geringfügig unterschiedliche Verständnis einer Werbeaussage einen eigenen Streitgegenstand bildet (so noch BGH, GRUR 2007, 161 Rn. 9 – dentalästhetika II), müsste beispielsweise auch in dem Fall, der der Senatsentscheidung „Original Kanchipur“ (Urteil vom 17. März 2011 – I ZR 81/09, GRUR 2011, 1151 = WRP 2011, 1587) zugrunde lag, von zwei unterschiedlichen Streitgegenständen ausgegangen werden; dort war eine Teppichwerbung, in der „Einführungspreisen“ deutlich höhere durchgestrichene Preise gegenübergestellt worden waren, mit der Begründung beanstandet worden, dass zum einen die Werbung für Einführungspreise ohne zeitliche Begrenzung, zum anderen aber auch die Werbung mit durchgestrichenen Preisen ohne Angabe, wann diese Preise gefordert würden, irreführend sei. Zieht man aber – nicht zuletzt aus Praktikabilitätsabwägungen – beide Beanstandungen zu einem Streitgegenstand zusammen, stellt sich sogleich die Frage, wo die Grenze zu ziehen ist, wenn dieselbe Anzeige noch Anlass für weitere Beanstandungen gibt. Ähnliche Probleme stellten sich, wenn ein Verhalten im Hinblick auf mehrere unter die Tatbestände des Beispielskatalogs des § 4 Nr. 10 UWG fallende Aspekte beanstandet oder eine Nachahmung unter Hinweis auf mehrere in § 4 Nr. 9 UWG aufgeführte Unlauterkeitskriterien angegriffen wird. Für das Markenrecht hat der Senat im Übrigen bereits entschieden, dass immer dann, wenn aus einer Marke geklagt wird, der Streitgegenstand alle drei Erscheinungsformen der Markenverletzung – Schutz bei Doppelidentität und Verwechslungsgefahr sowie Bekanntheitsschutz – umfasst (BGH, Urteil vom 8. März 2012 – I ZR 75/10, GRUR 2012, 621 Rn. 32 = WRP 2012, 716 – Oscar).

24 f) Kann auch für die wettbewerbsrechtliche Unterlassungsklage an dem feingliedrigen Streitgegenstandsbegriff, den der Senat in der Vergangenheit vertreten hat, nicht mehr festgehalten werden, bietet es sich an, in Fällen, in denen sich die

Klage gegen die konkrete Verletzungsform richtet, in dieser Verletzungsform den Lebenssachverhalt zu sehen, durch den der Streitgegenstand bestimmt wird (so bereits BGH, Urteil vom 30. Juni 2011 – I ZR 157/10, GRUR 2012, 184 Rn. 15 = WRP 2012, 194 – Branchenbuch Berg; vgl. auch BGH, Urteil vom 7. April 2011 – I ZR 34/09, GRUR 2011, 742 Rn. 17f. = WRP 2011, 873 – Leistungspakete im Preisvergleich). Das Klagebegehren richtet sich in diesem Fall gegen ein konkret umschriebenes Verhalten, das gerade auch bei einer vom Standpunkt der Parteien ausgehenden natürlichen Betrachtungsweise den Tatsachenkomplex und damit die Beanstandungen umschreibt, zu der die konkrete Verletzungsform Anlass geben kann. Beanstandet der Kläger in einem solchen Fall etwa eine Werbeanzeige unter mehreren Gesichtspunkten, überlässt er es bei einem Erfolg der Klage dem Gericht zu bestimmen, auf welchen Aspekt das Unterlassungsgebot gestützt wird.

25 Dem Kläger ist es allerdings nicht verwehrt, in Fällen, in den er eine konkrete Werbeanzeige unter verschiedenen Aspekten jeweils gesondert angreifen möchte, eben diese verschiedenen Aspekte im Wege der kumulativen Klagehäufung zu jeweils getrennten Klagezielen zu machen. In diesem Fall muss er die einzelnen Beanstandungen in verschiedenen Klageanträgen umschreiben, wobei er zur Verdeutlichung jeweils auf die konkrete Verletzungsform Bezug nehmen kann („wie geschehen in ...“). In diesem Fall nötigt der Kläger das Gericht, die beanstandete Anzeige unter jedem der geltend gemachten Gesichtspunkte zu prüfen. Naturgemäß muss der Kläger einen Teil der Kosten tragen, wenn er nicht mit allen Klageanträgen Erfolg hat.

26 g) Entsprechendes gilt für den vorliegenden Fall, in dem das Klagebegehren nicht auf das Verbot einer bestimmten Verletzungsform beschränkt ist, sich vielmehr gegen die Verwendung einer bestimmten Bezeichnung (Bewerbung und Inverkehrbringen eines natürlichen Mineralwassers unter der Bezeichnung „Biomineralwasser“) richtet, deren Verbot losgelöst von dem konkreten wettbewerblichen Umfeld begehrt wird. Auch in diesem Fall wird der Streitgegenstand durch den gesamten historischen Lebensvorgang bestimmt, auf den sich das Rechtsschutzbegehren des Unterlassungsklägers bezieht. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines wettbewerblichen Verhaltens lassen sich seine Erkennbarkeit und seine Wahrnehmung im Wettbewerb nicht sinnvoll auf verschiedene eigenständige, den Sachverhalt in seinem Kerngehalt verändernde Geschehensabläufe aufteilen. Dementsprechend zählen die Umstände des Wettbewerbsauftritts und seine gesamte Wahrnehmung grundsätzlich noch zu dem Tatsachenkomplex, der einen einzigen Streitgegenstand bildet, und zwar unabhängig davon, ob einzelne Tatsachen von den Parteien vorgetragen worden sind oder nicht und ob die Parteien die nicht vorgetragenen Tatsachen kannten und hätten vortragen können. Auch hier liegt es in der Hand des Klägers, die verschiedenen Aspekte, unter denen er die fragliche Bezeichnung beanstanden möchte, mit verschiedenen Anträgen im Wege der kumulativen Klagehäufung anzugreifen. Wird dagegen nur ein Unterlassungsbegehren formuliert und mit verschiedenen Begründungen untermauert, muss davon ausgegangen werden, dass der Streitgegenstand generell die Verwendung der Bezeichnung für das im Antrag genannte Produkt umfassen soll.

27 Im Streitfall rechtfertigt weder die Fassung des Unterlassungshauptantrags zu a noch die bei seiner Auslegung mit zu berücksichtigende Klagebegründung die Annahme, dass die Klägerin die Unterlassung der beanstandeten Bezeichnung „Biomineralwasser“ nicht als solche, sondern nur hinsichtlich bestimmter Unlauterkeitsumstände erstrebt hätte. Streitgegenstand ist demzufolge die Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ für ein natürliches Mineralwasser, und zwar unabhängig davon, unter welchem Gesichtspunkt dieses Verhalten beanstandet worden ist oder beanstandet werden kann. Die von der Klägerin angeführten Aspekte, die eine Unlauterkeit im Streitfall begründen sollen – also die Werbung mit einer Selbstverständlichkeit, der unzutreffende Eindruck einer staatlichen Zertifizierung und die Verwendung einer unzulässigen Verkehrsbezeichnung –, ändern daher nichts daran, dass es sich bei dem in Rede stehenden Begehren der Klägerin um ein und denselben Streitgegenstand handelt.

28 2. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, dass dem Beklagten die Benutzung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ für natürliches Mineralwasser nicht nach §§ 8, 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB wegen einer unzulässigen Werbung mit einer Selbstverständlichkeit untersagt werden kann. Auch ein Verstoß gegen das allgemeine Irreführungsverbot (§§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG) liegt insofern nicht vor.

29 a) Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB liegt eine verbotene irreführende Bezeichnung eines Lebensmittels vor, wenn damit zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel über besondere Eigenschaften verfügt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften aufweisen. Eine entsprechende Irreführung setzt voraus, dass der Verbraucher nicht weiß, dass es sich bei den betreffenden Eigenschaften lediglich um einen gesetzlich vorgeschriebenen oder zum Wesen der Ware gehörenden Umstand handelt (vgl. Rathke in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 102, 122. Lief. Juli 2005, § 11 LFGB Rn. 216; zu § 5 UWG vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 5 Rn. 2.115). Für die Beurteilung der Frage, ob eine Lebensmittelbezeichnung irreführend im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LFGB ist, kommt es daher maßgeblich darauf an, wie der angesprochene Verkehr die Bezeichnung „Biomineralwasser“ versteht.

30 b) Das Berufungsgericht hat angenommen, der Verbraucher erwarte bei der Bezeichnung „Biomineralwasser“, dass sich dieses Wasser im Hinblick auf seine Gewinnung und seinen Schadstoffgehalt von normalen Mineralwässern abhebe. Es hat dies damit begründet, dass die von der Qualitätsgemeinschaft für Biomineralwasser vorgeschriebenen Werte etwa für Nitrat und Nitrit erheblich unter den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerten liegen. In dem von der Qualitätsgemeinschaft entwickelten Zertifizierungssystem seien die Überwachung des Anforderungskataloges für „Biomineralwasser“ sichergestellt und Richtlinien für Biomineralwässer entwickelt worden, die von normalen Mineralwässern nicht zu erfüllende Qualitätsmerkmale verlangten. Somit werde durch die Bezeichnung „Biomineralwasser“ mit Angaben geworben, die nicht alle vergleichbaren Lebensmittel hätten.

31 c) Diese Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbraucher zwar einerseits keine präzisen Vorstellungen davon haben, welche Anforderungen ein natürliches Mineralwasser nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung erfüllen muss, dass sie aber andererseits von einem mit dem Zusatz „Bio“ bezeichneten Mineralwasser erwarten, dass es nicht nur die Anforderungen erfüllt, die an ein natürliches Mineralwasser gestellt werden, sondern dass es sich darüber hinaus – etwa im Hinblick auf eine umweltfreundliche Gewinnung oder den Schadstoffgehalt – durch besondere Eigenschaften auszeichnet, die andere natürliche Mineralwässer nicht notwendig erfüllen.

32 aa) Ohne Erfolg rügt die Revision, dass das Berufungsgericht aufgrund eigener Sachkunde beurteilt hat, wie die angesprochenen Verbraucher die beanstandete Bezeichnung verstehen. Gehören die entscheidenden Richter – wie im Streitfall – selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen, bedarf es im Allgemeinen keines durch eine Meinungsumfrage untermauerten Sachverständigengutachtens, um das Verständnis des Verkehrs zu ermitteln (vgl. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2003–I ZR 150/01, BGHZ 156, 250, 255–Marktführerschaft; Urteil vom 9. Juni 2011–I ZR 113/10, GRUR 2012, 215 Rn. 16 = WRP 2012, 75–Zertifizierter Testamentsvollstrecker).

33 bb) Entgegen der Ansicht der Revision erwartet der Verkehr bei der Verwendung der Bezeichnung „Bio“ im Zusammenhang mit Mineralwasser nicht, dass die so gekennzeichnete Ware den Regeln der EG-Öko-Verordnung genügt und entsprechend den Grundprinzipien des biologischen Landbaus erzeugt worden ist. Der Begriff „Bio“ hat je nach dem Produkt, für das er benutzt wird, unterschiedliche Bedeutungen (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5 Rn. 4.65; MünchKomm.UWG/Busche, § 5 Rn. 343). Für pflanzliche Lebensmittel weist „Bio“ darauf hin, dass das Produkt nach den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung gewonnen worden ist (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5 Rn. 4.65). Für Lebensmittel außerhalb des durch ihren Art. 1 Abs. 2 geregelten Anwendungsbereichs der EG-Öko-Verordnung kann dagegen nicht von vornherein unterstellt werden, dass der Verbraucher durch den Begriff „Bio“ zu einer derartigen Assoziation geführt wird (vgl. Leible in Streinz aaO Abschnitt III F Rn. 475; ders., Festschrift Welsch, 2010, S. 327, 331). Dies gilt zumal dann, wenn das betreffende Produkt – wie vorliegend – mit ökologischem Landbau nichts zu tun hat (vgl. Leible in Streinz aaO).

34 Der Verkehr wird bei verständiger Würdigung allerdings annehmen, dass Mineralwasser bereits von Natur aus bestimmte Reinheitserfordernisse erfüllt. Welche Reinheitserfordernisse dies im Einzelnen sind, wird der durchschnittlich informierte Verbraucher, dem die hierzu in der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung bestimmten Anforderungen regelmäßig nicht bekannt sind, jedoch nicht wissen. Eine völlige Reinheit wird der Verkehr in diesem Zusammenhang nicht erwarten. Denn er hat Erfahrungswissen dahin gebildet, dass nahezu überall Schadstoffe anzutreffen sind und dies selbst für solche Lebensmittel gilt, die die Reinheitsbezeichnung „natürlich“ oder „Bio“ tragen (vgl. BGH, Urteil vom 17. Oktober 1996–I ZR 159/94, GRUR 1997,

306, 308 = WRP 1997, 302–Naturkind; Leible/Schäfer, ZLR 2011, 657, 680). Mit dem Begriff „Bio“ verbindet ein erheblicher Teil des Verkehrs jedoch die Erwartung, dass das so bezeichnete Produkt weitestgehend frei von Rückständen und Schadstoffen ist und nur unvermeidbare Geringstmengen deutlich unterhalb der rechtlich zulässigen Grenzwerte enthält (vgl. BGH, Urteil vom 4. November 2010–I ZR 139/09, GRUR 2011, 633 Rn. 26 = WRP 2011, 858–BIO TABAK; Bornkamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5 Rn. 4.65; MünchKomm.UWG/Busche, § 5 Rn. 343; Hahn, BioR 2010, 38, 40).

35 Der Verkehr erwartet danach von einem als „Biomineralwasser“ bezeichneten Mineralwasser, dass es nicht nur unbehandelt und frei von Zusatzstoffen ist, sondern im Hinblick auf das Vorhandensein von Rückständen und Schadstoffen auch deutlich reiner ist als herkömmliches Mineralwasser (vgl. Leible, Festschrift Welsch, 2010, S. 327, 338; OLG Frankfurt, WRP 2007, 1386, 1388; Hahn, BioR 2011, 38, 40). Dem steht die vom Beklagten unter Hinweis auf eine Verbraucherbefragung und als Anlage B18 vorgetragene und von der Klägerin zugestandene Verkehrsauffassung nicht entgegen, wonach ein „Biomineralwasser“ unbehandelt sei und keine Zusatzstoffe enthalte, aber auch besonders rein sei.

36 cc) Danach werden dem Verbraucher im Hinblick auf die Bezeichnung „Biomineralwasser“ keine Eigenschaften vorgegeben, die alle anderen natürlichen Mineralwässer als vergleichbare Lebensmittel ebenfalls aufweisen.

37 Gemäß §§ 2 ff. MTVO muss natürliches Mineralwasser allerdings besondere Anforderungen erfüllen. So muss es seinen Ursprung in unterirdischen, vor Verunreinigungen geschützten Wasservorkommen haben (§ 2 Nr. 1 MTVO) und von ursprünglicher Reinheit und durch seinen Gehalt an Mineralien, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und gegebenenfalls durch bestimmte, insbesondere ernährungsphysiologische Wirkungen gekennzeichnet sein (§ 2 Nr. 2 MTVO). Des Weiteren müssen – auch bei Schwankungen in der Schüttung – seine Zusammensetzung, seine Temperatur und seine übrigen wesentlichen Merkmale im Rahmen natürlicher Schwankungen konstant bleiben (§ 2 Nr. 3 MTVO). Darüber hinaus darf natürliches Mineralwasser nach § 3 MTVO nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es amtlich anerkannt ist, und muss es den in § 4 MTVO geregelten mikrobiologischen Anforderungen entsprechen. Überdies darf es nach § 5 MTVO vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften nur aus Quellen gewonnen werden, für die die zuständige Behörde eine Nutzungsgenehmigung erteilt hat, dürfen bei seiner Herstellung nur die in § 6 MTVO bestimmten Verfahren angewendet werden und sind bei seiner Abfüllung gemäß § 6a MTVO die Höchstgehalte der in Anlage 4 dieser Verordnung aufgeführten Stoffe einzuhalten und entsprechende Untersuchungen durchzuführen. Schließlich sind nach § 7 MTVO die nicht unmittelbar nach ihrer Gewinnung oder Bearbeitung verbrauchten natürlichen Mineralwässer am Quellort abzufüllen und die dazu verwendeten Fertigpackungen mit Verschlüssen zu versehen, die geeignet sind, Verfälschungen oder Verunreinigungen zu vermeiden.

38 Aus den vorstehenden Ausführungen folgt allerdings nicht, dass es bei denjenigen Wässern, die die Anforderungen an natürliches Mineralwasser erfüllen, im Hinblick auf das Vorhandensein von Rückständen und Schadstoffen keinerlei Unterschiede gibt. Auch wenn die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung bereits hohe Anforderungen an jedes natürliches Mineralwasser stellt (vgl. Leible, Festschrift Welsch, 2010, S. 327, 338), unterscheiden sich Mineralwässer, die die dort festgesetzten Grenzwerte nochmals deutlich unterschreiten, von natürlichen Mineralwässern, bei denen der Gehalt an Rückständen und Schadstoffen nahe an diesen Grenzwerten liegt.

39 cc) Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, dass die von der Qualitätsgemeinschaft aufgestellten Grenzwerte, die ein von ihr zertifiziertes „Biomineralwasser“ einhalten muss, für die Verbraucher ohne Belang wären. Sie hat auch nicht behauptet, der Beklagte erfülle mit seinem Mineralwasser die dort gesetzten Anforderungen nicht.

40 dd) Aus denselben Gründen, aus denen der Verkehr bei der Bezeichnung „Biomineralwasser“ keiner Irreführung über eine Selbstverständlichkeit des so bezeichneten natürlichen Mineralwassers im Sinne des lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbots unterliegt, fehlt es auch an einem Verstoß gegen das wettbewerbsrechtliche Irreführungsverbot nach §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG.

41 3. Mit Recht hat das Berufungsgericht den Unterlassungshauptantrag zu a auch nicht deshalb als begründet angesehen, weil – wie die Klägerin des Weiteren geltend gemacht hat – der Verkehr aufgrund der Bezeichnung „Biomineralwasser“ irrtümlich eine besondere staatliche Überwachung oder Lizenzierung des vom Beklagten vertriebenen Mineralwassers erwartet.

42 a) Entgegen der Ansicht der Revision ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht dem Begriff „Bio“ bei Mineralwasser kein Verkehrsverständnis dahin beigelegt hat, dass gesetzliche Vorgaben bestehen und gesetzlich oder staatlich gewährleistet ist, dass die so bezeichneten Produkte bestimmte Vorgaben einhalten. Diese im Wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Beurteilung des Berufungsgerichts zur Verkehrsauffassung ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin zu überprüfen, ob das Berufungsgericht bei seiner Würdigung gegen die Denkgesetze oder gegen Erfahrungssätze verstoßen oder aber wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat (vgl. BGH, GRUR 2012, 215 Rn. 13–Zertifizierter Testamentsvollstrecker). Ein entsprechender Rechtsfehler liegt im Streitfall nicht vor. Damit ist hier weder von einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LFGB noch von einer irreführenden Verhaltensweise im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG auszugehen.

43 aa) Die Revision rügt auch in diesem Zusammenhang ohne Erfolg, dass das Berufungsgericht die maßgebliche Verkehrsauffassung ohne die Einholung eines Sachverständigengutachtens festgestellt hat. Ob das Gericht eine Begutachtung durch einen Sachverständigen anordnet oder aufgrund eigener Sachkunde entscheidet, steht grundsätzlich in seinem pflichtgemäßen Ermessen (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5 Rn. 3.15). Die Revision weist zwar mit Recht darauf hin, dass eine

Beweisaufnahme dann erforderlich ist, wenn sich dem Gericht trotz eigener Sachkunde Zweifel am Ergebnis aufdrängen, und dass solche Zweifel auch deshalb nahe liegen können, weil das Berufungsgericht die Sache insoweit anders beurteilen möchte als die erste Instanz. Eine prozessrechtliche Notwendigkeit stellt die Verkehrsbefragung auch in einem solchen Fall aber nicht dar (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm aaO § 5 Rn. 3.13).

44 Das Berufungsgericht hat sein Ermessen im Streitfall ohne Rechtsfehler ausgeübt, weil es für die Beurteilung, wie der durchschnittliche Verbraucher die Bezeichnung „Biomineralwasser“ versteht, keiner besonderen Sachkunde bedurfte. Es konnte zudem mögliche Zweifel, die sich aufgrund der abweichenden Feststellungen durch das Landgericht etwa hätten aufdrängen können, auch ohne Beweisaufnahme überwinden. Die Beurteilung der Verkehrsauffassung durch das Landgericht, nach der der Verkehr einen hoheitlich reglementierten Herstellungsprozess erwartete, war davon beeinflusst, dass das Landgericht bei seinen Erwägungen die Anbringung des BiO-Mineralwasser-Zeichens, wie es auf der konkreten Verletzungsform vorhanden ist, fehlerhaft berücksichtigt hat. Demgegenüber hat sich das Berufungsgericht mit Recht auf die Beurteilung der abstrakten Bezeichnung „Biomineralwasser“ beschränkt, die den Gegenstand des Unterlassungsbegehrens der Klägerin darstellt.

45 bb) Die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Verkehr erwarte aufgrund der Bezeichnung „Bio“ nicht, dass eine staatliche Überwachung oder Lizenzierung vorliege, ist auch nicht deshalb erfahrungswidrig, weil das Begriffsverständnis des Verkehrs bei landwirtschaftlich erzeugten Produkten an die Erfüllung bestimmter Vorgaben hinsichtlich ihres Anbaus und die ökologische Landwirtschaft anknüpft (vgl. BGH, GRUR 2011, 633 Rn. 26–BIO TABAK). Es kann dabei offenbleiben, ob sich die Verbraucher – wenn ihnen entsprechende Hinweise für landwirtschaftlich erzeugte Produkte begegnen – im Hinblick darauf, dass sie in der Regel über keine detaillierte Kenntnis der EG-Öko-Verordnung und der Kennzeichnung entsprechender Erzeugnisse verfügen, überhaupt Gedanken darüber machen, ob es sich um eine staatlich geregelte und überwachte oder um eine von einem Verband organisierte Zertifizierung handelt (vgl. zum Begriff der Zertifizierung vgl. BGH, GRUR 2012, 215 Rn. 12–Zertifizierter Testamentsvollstrecker). Dem Verkehr ist jedenfalls bewusst, dass Mineralwasser kein landwirtschaftlich erzeugtes Produkt ist. Er wird daher die Vorstellung über Regeln, die den ökologischen Landbau betreffen, nicht auf die Gewinnung natürlichen Mineralwassers übertragen (vgl. Leible, Festschrift Welsch, 2010, S. 327, 334). Im Hinblick auf die Vielzahl der unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten der Bezeichnung „Bio“ auch für andere als landwirtschaftliche Produkte geht der Verkehr nicht stets von einer staatlichen Zertifizierung aus (vgl. Leible/Schäfer, ZLR 2012, 92, 97).

46 Im Übrigen wäre eine Fehlvorstellung eines Teils des Verkehrs hinzunehmen, wenn ein Teil der Verbraucher aufgrund der staatlichen Regelungen der Bezeichnung „Bio“ in einigen Bereichen darauf schließt, dass auch die Zertifizierung eines „Biomineral-

wassers“ nach staatlich gesetzten Regeln erfolgt. Dem Gesetzgeber steht es frei, Bezeichnungen, die den Bestandteil „Bio“ enthalten, einer Regelung zu unterwerfen. Macht er von dieser Möglichkeit nur in einigen wenigen Teilbereichen Gebrauch, führt dies nicht dazu, dass der Zusatz „Bio“ in den anderen Bereichen, für die keine Regelung besteht, nicht mehr verwendet werden dürfte, weil stets die Gefahr bestünde, die Verbraucher gingen von einer offiziellen Zertifizierung aus. Solange die Zertifizierung durch einen Verband nach sinnvollen und angemessenen Kriterien erfolgt (BGH, GRUR 2012, 215 Rn. 13 – Zertifizierter Testamentsvollstrecker) und das fragliche Produkt die in einem solchen Verfahren verliehene Bezeichnung zu Recht führt, handelt es sich um eine objektiv zutreffende Angabe. In einem solchen Fall sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 16. August 2012 – I ZR 200/11, WRP 2012, 1526 Rn. 3 – Über 400 Jahre Brautradition). Im Streitfall überwiegt das Interesse der Anbieter, die mangels gesetzlicher Regelung grundsätzlich zulässige Bezeichnung „Bio“ nach einer angemessenen Regeln folgenden Zertifizierung durch einen Verband zu verwenden, das Interesse des flüchtigen Verbrauchers, der aufgrund einer staatlichen Regulierung eines anderen Bereichs zu Unrecht auf eine amtliche Zertifizierung schließt.

47 c) Soweit die Revision auf die Annahme des Landgerichts verweist, in dem „Kriterienkatalog Bio-Mineralwasser“ der Qualitätsgemeinschaft sei ein Ansatz für die Kennzeichnung mit „Bio“ gewählt worden, der dem Verbraucherverständnis nicht entspreche, macht sie nicht deutlich, worin der Rechtsfehler der entgegenstehenden Beurteilung des Verkehrsverständnisses durch das Berufungsgericht liegen soll. Das Berufungsgericht hat – aufgrund der Lebenserfahrung ohne weiteres nachvollziehbar – festgestellt, der Verbraucher erwarte von einem mit „Bio“ gekennzeichneten natürlichen Mineralwasser, dass es sich von anderen Mineralwässern im Hinblick auf Gewinnung und Schadstoffgehalt abhebe; genau dies sei bei dem Mineralwasser des Beklagten der Fall.

48 d) Wenn nach alledem der Verkehr mit der Bezeichnung „Biomineralwasser“ nicht über eine staatliche Regulierung getäuscht wird, kommt es für die Verneinung eines darauf gestützten Unterlassungsbegehrens nicht mehr auf die vom Berufungsgericht gegebene Hilfsbegründung an, eine den Bestimmungen der EG-Öko-Verordnung widersprechende Verbrauchererwartung über die Einbeziehung von Mineralwasser in den Regelungsbereich dieser Verordnung sei unbeachtlich.

49 4. Die Revision wendet sich schließlich ohne Erfolg gegen die Abweisung der Klage mit dem Unterlassungshauptantrag zu a, soweit die Klägerin diesen darauf gestützt hat, dass der Beklagte mit der Bezeichnung „Biomineralwasser“ eine nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 LMKV, § 8 MTVO unzulässige Verkehrsbezeichnung verwendet. Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass die im Sinne von § 4 Abs. 1 LMKV bindend vorgeschriebene Verkehrsbezeichnung für das vom Beklagten als „Biomineralwasser“ bezeichnete Lebensmittel nach § 8 MTVO „natürliches Mineralwasser“ ist. Mit Recht hat es auch angenom-

men, dass das Gebot des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LMKV, diese Verkehrsbezeichnung beim Inverkehrbringen des Lebensmittels nach Maßgabe der §§ 3, 4 Abs. 1 bis 4 LMKV anzugeben, nicht zur Folge hat, dass dem Beklagten die Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ für natürliches Mineralwasser schlechthin zu untersagen ist.

50 Die Bestimmungen der §§ 3, 4 LMKV stehen zusätzlichen Angaben wie Hinweisen auf eine besondere Qualität oder besondere Beschaffenheit nicht entgegen. Eine Ergänzung verkehrsüblicher Bezeichnungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 LMKV mit beschreibenden Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken oder auch Phantasiebezeichnungen ist zulässig, soweit der Verkehr dadurch nicht irregeführt wird (vgl. Rathke in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 110, 145. Lief. Juli 2011, § 4 LMKV Rn. 10a und 19; Hagenmeyer, LMKV, 2. Aufl., § 4 Rn. 21 mwN). Dasselbe gilt auch für gesetzlich festgelegte Verkehrsbezeichnungen im Sinne von § 4 Abs. 1 LMKV. Auch insoweit kann das Informationsbedürfnis des Verbrauchers durch zusätzliche Angaben besser befriedigt werden, sofern dadurch keine Fehlvorstellungen über den Inhalt des in der Fertigpackung angebotenen Lebensmittels erzeugt werden.

51 Eine generelle Irreführung über die Art des Lebensmittels durch die Bezeichnung „Biomineralwasser“ hat das Berufungsgericht daher mit Recht verneint. Soweit auch die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ entsprechend den Vorgaben des § 3 LMKV angegeben wird, wird der Verkehr über die Art des Lebensmittels als natürliches Mineralwasser nicht getäuscht.

52 Die Revision wendet hiergegen ohne Erfolg ein, der Beklagte gebe seinem Produkt in der konkreten Ausgestaltung des Hauptetiketts der Mineralwasserflaschen aus der maßgeblichen Sicht des angesprochenen Verkehrs die neue Verkehrsbezeichnung „Biomineralwasser“. Gegenstand des mit dem Unterlassungshauptantrag zu a verfolgten Klagebegehrens ist jedoch nicht das Verbot einer bestimmten Verletzungsform, sondern das davon losgelöste Verbot, die Bezeichnung „Biomineralwasser“ für natürliches Mineralwasser zu benutzen.

53 5. Erweist sich der Unterlassungsantrag zu a mit dem in erster Linie verfolgten Klageziel als unbegründet, bedarf es keiner Erörterung mehr, ob dieser Antrag auch deswegen unbegründet ist, weil er auch Verhaltensweisen erfasst, die mangels eines Verstoßes nicht untersagt werden können (vgl. BGH, Urteil vom 29. März 2007 – I ZR 164/04, GRUR 2007, 987 Rn. 22 = WRP 2007, 1341 – Änderung der Voreinstellung; Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 202/07, GRUR 2010, 749 Rn. 32 = WRP 2010, 1030 – Erinnerungswerbung im Internet).

54 6. Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin in der Berufungsinstanz hinsichtlich des Unterlassungsantrags zu a gestellten Hilfsanträge mit Recht als nicht hinreichend bestimmt und deshalb unzulässig angesehen.

55 a) Soweit die Klägerin den Unterlassungsantrag zu a dadurch einzuschränken versucht hat, dass sie ein Verbot der „hervorgehobenen Bezeichnung“ von „Biomineralwasser“ für natürliches Mineralwasser begehrt, ist schon unklar, unter welchen Voraus-

setzungen die betreffende Bezeichnung „hervorgehoben“ sein soll. Für die insoweit vorzunehmende Beurteilung ist das jeweilige Erscheinungsbild der Bezeichnung auf der Fertigpackung entscheidend, das jedoch maßgeblich davon abhängt, wie die Verpackung im Einzelnen gestaltet ist und in welcher Weise die Bezeichnung „Biomineralwasser“ darauf angebracht ist. Das Merkmal ist damit nicht so eindeutig und konkret gefasst, dass seine Übernahme in den Unterlassungsantrag dem Bestimmtheitsgebot des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügt. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine weitere Konkretisierung im Streitfall nicht möglich und damit die gewählte Antragsformulierung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich wäre. Die Klägerin hätte sich bei der Formulierung des Unterlassungshauptantrags zu a ohne weiteres an der konkreten Verletzungsform orientieren können.

56 b) Aus denselben Gründen erweist sich auch der von der Klägerin des Weiteren gestellte Hilfsantrag, wonach dem Beklagten verboten werden soll, natürliches Mineralwasser unter der „Verkehrsbezeichnung 'Bio-Mineralwasser',“ zu bewerben und/oder in Verkehr zu bringen, als nicht hinreichend bestimmt. Unter welchen Umständen aufgrund der Bezeichnung „Bio-Mineralwasser“ eine unrichtige Verkehrsbezeichnung anzunehmen ist, hängt von der jeweiligen Gestaltung der Verpackung und damit insbesondere davon ab, ob dort ausschließlich die Bezeichnung „Biomineralwasser“ verwendet wird oder ob sie – und gegebenenfalls in welcher Weise – etwa als eine Qualitätsangabe neben die gesetzlich bestimmte Verkehrsbezeichnung „natürliches Mineralwasser“ tritt.

57 III. Die Anschlussrevision des Beklagten hat ebenfalls keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat sowohl den Unterlassungsantrag zu b als auch den Zahlungsantrag rechtsfehlerfrei als begründet angesehen.

58 1. Das Berufungsgericht hat in der Verwendung des BiO-Mineralwasser-Zeichens im Ergebnis zu Recht ein nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG unzulässiges Verhalten des Beklagten gesehen.

59 a) Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG ist es verboten, ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nach Maßgabe der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 ÖkoKennzV nachgemachten Kennzeichnung in Verkehr zu bringen, wenn die Kennzeichnung zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist. Wegen des damit bezweckten Schutzes der Verbraucher vor Irreführung handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG (vgl. MünchKomm.UWG/Schaffert, § 4 Nr. 11 Rn. 194). Zum Inverkehrbringen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG gehört auch die produktbezogene Werbung (vgl. Rathke in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, C 133, 112. Lief. Juli 2002, § 1 ÖkoKennzG Rn. 16).

60 b) Das vom Beklagten benutzte BiO-Mineralwasser-Zeichen ist ein dem Öko-Kennzeichen nachgemachtes Kennzeichen.

61 aa) Das Berufungsgericht hat bei seiner Beurteilung sowohl die Unterschiede zwischen den sich gegenüberstehenden Kennzeichen wie auch deren Gemeinsamkeiten berücksichtigt. Unterschiede hat es bei der geometrischen Form, bei der Farbe der Umrandung und des Schriftzugs „BiO“, bei der Abbildung des Buchstabens „i“ und beim unterhalb von „BiO“ angebrachten Schriftzug gesehen. Im Blick auf die Gemeinsamkeiten hat es maßgeblich darauf abgestellt, dass beide Zeichen eine geometrische farbige Umrandung aufweisen, der Hintergrund jeweils weiß ist, sich bei beiden Zeichen unterhalb der Bezeichnung „BiO“ ein kleingedruckter Text befindet und beide Zeichen durch den wegen der Mischung von großen und kleinen Buchstaben besonderen Schriftzug „BiO“ geprägt werden.

62 bb) Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

63 (1) Ein Nachmachen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG setzt zunächst voraus, dass das beanstandete Zeichen dem Öko-Kennzeichen ähnlich ist (vgl. Rathke/Zipfel in Zipfel/Rathke aaO § 1 ÖkoKennzG Rn. 19). Bei der Beurteilung der Frage, ob Kennzeichen einander ähnlich sind, ist hier – nicht anders als bei anderen Kennzeichen (vgl. etwa BGH, Urteil vom 5. Dezember 2002 – I ZR 91/00, BGHZ 153, 131, 143 – Abschlusstück; Urteil vom 20. September 2007 – I ZR 6/05, GRUR 2007, 1071 Rn. 35 = WRP 2007, 1461 – Kinder II, jeweils zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG) – grundsätzlich auf die Gesamtwirkung der sich gegenüberstehenden Zeichen abzustellen. Entgegen der Ansicht der Anschlussrevision hat das Berufungsgericht diesen Grundsatz beachtet.

64 Das Berufungsgericht hat die Bestandteile der beiden Kollisionszeichen allerdings auch im Einzelnen gegenübergestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass es die Zeichen einer zergliedernden Betrachtung unterzogen hätte. Denn das Berufungsgericht hat ebenfalls angenommen, dass die besondere Schreibweise des Wortes „BiO“ für beide Zeichen prägend ist. Damit hat es zum Ausdruck gebracht, dass es die Bestandteile der beiden Zeichen nicht nur isoliert, sondern auch in ihrer jeweiligen Wirkung auf die Zeichen als Ganzes in den Blick genommen hat.

65 (2) Liegt eine Ähnlichkeit der Zeichen in ihrem jeweils prägenden Bestandteil vor, kann dies eine Zeichenähnlichkeit begründen (vgl. etwa BGH, Urteil vom 22. März 2012 – I ZR 55/10, GRUR 2012, 635 Rn. 22 = WRP 2012, 712 – METRO/ROLLER's Metro, zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG). Entgegen der Ansicht der Anschlussrevision ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht in beiden Zeichen die bildliche Wiedergabe des Wortes „BiO“ im Hinblick auf die Mischung von großen und kleinen Buchstaben als prägend angesehen hat. Insbesondere erweist es sich nicht als erfahrungswidrig, dass das Berufungsgericht in der Schreibweise eine Besonderheit gesehen hat.

66 Soweit die Anschlussrevision demgegenüber meint, die bei beiden Zeichen gewählte Schreibweise sei nicht ungewöhnlich, weil der Buchstabe „i“ häufig kleingeschrieben werde, um Verwechslungen mit dem kleinen Buchstaben „l“ auszuschlie-

ßen, besteht eine entsprechende Erfahrung für den Begriff „Bio“ jedenfalls nicht. Der Verbraucher wird den Begriff „Bio“, dem er insbesondere bei Lebensmitteln häufig begegnet, auch dann ohne Verwechslung der Buchstaben „i“ und „l“ sinnentsprechend und nicht etwa als Phantasiebezeichnung erkennen, wenn das Wort zwischen den Großbuchstaben „B“ und „O“ mit einem großen „I“ geschrieben wird.

67 (3) Soweit die Anschlussrevision des Weiteren geltend macht, die Unterschiede zwischen den beiden Zeichen dominierten entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts deren jeweiligen Gesamteindruck, setzt sie lediglich ihre eigene Sicht der Dinge an die Stelle der vom Berufungsgericht vorgenommenen Beurteilung, ohne dass sie dabei einen Rechtsfehler aufzuzeigen vermag. Dies gilt auch insoweit, als sich unterhalb des Wortes „BiO“ im BiO-Mineralwasser-Zeichen des Beklagten kein Hinweis auf die EG-Öko-Verordnung, sondern das Wort „Mineralwasser“ findet. Denn die Bezeichnung „Mineralwasser“ tritt dort angesichts ihrer geringeren Schriftgröße deutlich hinter das hervorgehobene Wort „BiO“ zurück und findet daher beim Durchschnittsverbraucher in der maßgeblichen Kaufsituation keine besondere Beachtung.

68 (4) Entgegen der Ansicht der Anschlussrevision genügt für ein Nachmachen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG eine Ähnlichkeit der beanstandeten Kennzeichnung mit dem Öko-Kennzeichen, die die Gefahr einer Irreführung in dem in dieser Bestimmung beschriebenen Sinn begründet. Anders als etwa beim ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, wo bei einer selbständigen Zweitentwicklung keine Nachahmung im Sinne von § 4 Nr. 9 UWG vorliegt (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2008 – I ZR 170/05, GRUR 2008, 1115 Rn. 24 = WRP 2008, 1510 – ICON, mwN), muss das Öko-Kennzeichen dem Gestalter eines Kollisionszeichens nicht als Vorbild bekannt gewesen sein. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG regelt keinen Fall des Leistungsschutzes, bei dem der Grundsatz der Nachahmungsfreiheit unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise durchbrochen wird (vgl. BGH, GRUR 2008, 1115 Rn. 32 – ICON), sondern – wie schon ihr Wortlaut zeigt – einen speziellen Fall der Irreführung (vgl. Rathke in Zipfel/Rathke aaO § 1 ÖkoKennzG Rn. 21). Der Schutz der Personen, deren Täuschung diese Bestimmung verhindern soll, kann nicht davon abhängen, ob das betreffende Zeichen in Kenntnis des Öko-Kennzeichens bewusst so gestaltet worden ist, dass sich daraus die Gefahr einer Irreführung der Verbraucher in dem in der Bestimmung beschriebenen Sinn ergibt.

69 c) Das Berufungsgericht hat die Verwendung des BiO-Mineralwasser-Zeichens mit der Begründung als zur Irreführung der Verbraucher geeignet angesehen, mit ihm werde der Eindruck erweckt, es handele sich um ein Derivat des Öko-Kennzeichens und die Bezeichnung sei ebenfalls staatlich geschützt. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung ebenfalls stand.

70 aa) Entgegen der Rüge der Anschlussrevision hat das Berufungsgericht damit nicht eine Irreführung allein in Bezug auf die Kennzeichnung angenommen. Mit seiner Beurteilung, der Verbraucher sehe in dem BiO-Mineralwasser-Zeichen ein Derivat oder eine Ableitung des staatlichen Öko-Kennzeichens, hat das Berufungsgericht

vielmehr angenommen, dass der Verkehr davon ausgeht, neben dem Öko-Kennzeichen sei das BiO-Mineralwasser-Zeichen ein weiteres staatlich geschütztes und damit ein unter staatlicher Kontrolle vergebenes Zeichen. Hierin liegt eine relevante Irreführung über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des so gekennzeichneten Mineralwassers, weil der Verbraucher damit auch die unrichtige Vorstellung einer staatlichen Kontrolle der von einem Biomineralwasser erwarteten besonderen Qualität verbindet.

71 bb) Ohne Erfolg macht die Anschlussrevision ferner geltend, bei den angesprochenen Verkehrskreisen entstehe keine unzutreffende Vorstellung über die Eigenschaften des mit dem BiO-Mineralwasser-Zeichen gekennzeichneten Erzeugnisses. Sie weist in diesem Zusammenhang zwar mit Recht darauf hin, dass die Verbraucher den Wortbestandteil „BiO“ des von der Klägerin angegriffenen Zeichens nicht automatisch als einen Hinweis auf die EG-Öko-Verordnung oder eine staatliche Kontrolle verstehen werden. Dem Verkehr tritt in diesem Zusammenhang jedoch nicht allein die Bezeichnung „Bio“, die er von einer Vielzahl auch privater Verwender kennt, sondern ein besonders gestaltetes Kennzeichen entgegen, das dem gesetzlich geschützten Öko-Kennzeichen nachgemacht ist. Der Verbraucher wird dieses Kennzeichen deshalb gerade auch mit dem Öko-Kennzeichen für Lebensmittel in Verbindung bringen.

72 2. Da danach die Abmahnung des Beklagten durch die Klägerin immerhin teilweise berechtigt war, stehen dieser auch die von ihr in Form einer Pauschale geltend gemachten Abmahnkosten zu (vgl. BGH, Urteil vom 10. Dezember 2009 – I ZR 149/07, GRUR 2010, 744 Rn. 51 = WRP 2010, 1023 – Sondernewsletter).

73 III. Nach allem sind die Revision der Klägerin und die Anschlussrevision des Beklagten mit der Kostenfolge aus § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Anmerkung

Freie „Bio“-Werbung für Lebensmittel?

I. Einleitung

Die „Biomineralwasser“-Entscheidung des BGH hat hohe Wellen geschlagen, und dies nicht nur bei den Mineralbrunnen. Grund hierfür ist, dass das Urteil nicht nur zur Klärung des Begriffes der „ursprünglichen Reinheit“ bei natürlichem Mineralwasser nach § 2 Nr. 2 Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (MTV) beiträgt, sondern eine Reihe von Fragen zum Gegenstand hat, die weit über spezifische wasserrechtliche Aspekte hinausgehen. So befasst sich der BGH auch mit der Frage des Streitgegenstandes bei der wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsklage, der Verwechslungsfähigkeit des Öko-Kennzeichens nach dem ÖkoKennzG, der lebensmittelrechtlichen Abgrenzung von Verkehrs- und Produktbezeichnung, der Werbung mit Selbstverständlichkeiten und letztendlich damit, welche Irreführungseignung ein legal definierter Begriff wie „Bio“ für Lebensmittel außerhalb seines gesetzlichen Anwen-

dungsbereichs, d. h. der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-VO), haben kann. Insbesondere im Hinblick auf seine Einschätzung zur letzten Frage ist der BGH unverzüglich auf Kritik gestoßen (so *Leible/Schäfer*, GRUR 2013, 101 ff.). Wie kam es dazu?

II. Von der „BiO Mineralwasser“-Zertifizierung zum BGH

Anlass für den Rechtsstreit war der Vertrieb eines natürlichen Mineralwassers. Natürliches Mineralwasser fällt als anorganisches Lebensmittel, das unverfälscht und weitgehend unbehandelt bleiben muss (vgl. §§ 6 und 7 MTV), nicht in den Anwendungsbereich der Öko-VO. Trotzdem wies das Etikett des streitbefangenen Produktes auf der Vorderseite den Hinweis „Biomineralwasser“ auf. Zusätzlich war dort ein Siegel mit der Angabe „BiO Mineralwasser“ aufgedruckt.

Dieses Siegel enthielt – wie das Öko-Siegel des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) nach dem ÖkoKennzG (siehe hierzu § 2 Abs. 1 ÖkokennzG i. V. m. § 1 und Anlage 1 ÖkokennzV; dazu näher *Oelrichs*, der Syndikus, Nr. 24, 2000, 50 ff.; siehe auch *Merz/Spahn*, BIORecht 2010, 31 ff.), das für Erzeugnisse nach der Öko-VO genutzt werden darf – die hervorgehobene Angabe „BiO“ auf weißem Grund. Diese war ebenfalls mit einem kleingedruckten Text untergeschrieben und in eine farbige Umrandung eingefasst. Form und Farbe der Umrandung wichen jedoch von der des Öko-Kennzeichens des BMELV ab. Außerdem war der Schriftzug „BiO“ anders gestaltet. Der Buchstabe „i“ war in gewöhnlicher Schrift wiedergegeben und im Buchstaben „O“ war ein stilisierter Tropfen abgebildet.

Die Verwendungsberechtigung dieses „BiO Mineralwasser“-Siegels wurde durch eine „Qualitätsgemeinschaft Biom mineralwasser“ eingeräumt, die eine Zertifizierung nach einem von ihr entwickelten Kriterienkatalog vornahm. Der Hersteller des streitbefangenen natürlichen Mineralwassers und Verwender des „BiO Mineralwasser“-Siegels gehörte zu den Gründern dieser „Qualitätsgemeinschaft Biom mineralwasser“.

Konkrete Angaben, aufgrund welcher präzisen Parameter einer Einstufung als „Biom mineralwasser“ erfolgt war, sah das Produktetikett nicht vor. Auf der Rückseite fanden sich lediglich vage Hinweise auf allgemein gehaltene Kriterien.

Die Wettbewerbszentrale hielt die Aufmachung für unlauter (so auch *Hahn*, BIO-Recht 2010, 38 ff.). Sie sah in der Verwendung des „BiO Mineralwasser“-Siegels nicht nur einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkokennzG, sondern stufte auch die Verwendung des Begriffes „Biom mineralwasser“ unabhängig vom Einsatz des Siegels unter verschiedenen Gesichtspunkten als rechtswidrig ein. Zum einen sah sie darin eine Werbung mit Selbstverständlichkeiten. Außerdem erweckte diese Angabe ihrer Auffassung nach den unrichtigen Eindruck einer amtlichen Zertifizierung und stellte zudem eine Verkehrsbezeichnung dar, die nicht den Vorgaben der LMKV entsprach.

Nachdem die Wettbewerbszentrale vom Getränkehersteller erfolglos die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangt hatte, erhob sie Unterlas-

sungsklage vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth. Das Gericht gab der Klage statt (siehe LG Nürnberg-Fürth, Beck RS 2011, 01638). Auf die Berufung des Getränkeherstellers hin entschied das OLG Nürnberg jedoch teilweise anders (siehe OLG Nürnberg, ZLR 2012, 83 m. abl. Anmerkung *Leible/Schäfer*). Zwar bejahte es ebenfalls einen Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG, da das „BiO Mineralwasser“-Siegel mit dem Bio-Siegel nach dem ÖkoKennzG für landwirtschaftliche Produkte verwechselbar sei. Die Bezeichnung als „Biomineralwasser“ für sich hielt das Oberlandesgericht jedoch nicht für unlauter.

III. Zur Bewertung durch den BGH

Im Revisionsverfahren bestätigte der BGH die Entscheidung des OLG Nürnberg. Die Ausführungen können aber nur z. T. überzeugen. Im Einzelnen:

1. Die Verwendung des „BiO Mineralwasser“-Siegels

Auch der BGH sah in der Verwendung des „BiO Mineralwasser“-Zeichens ein unzulässiges Verhalten des Beklagten nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG. Danach ist es verboten, ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Öko-Kennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Erzeugnisses oder Gegenstandes geeignet ist, in den Verkehr zu bringen. Voraussetzung ist daher Zweierlei: zum einen ein „Nachmachen“ und zum anderen eine dadurch begründete spezifische Irreführungseignung.

Zu Recht hielt der BGH fest, dass ein „Nachmachen“ i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG gegeben war, weil das Zeichen der Beklagten dem gesetzlichen Öko-Kennzeichen ähnlich war. Maßgeblich war insoweit die Gesamtwirkung der sich gegenüberstehenden Zeichen. Zwar wiesen diese wie oben beschrieben auch Unterschiede auf. Prägend war jedoch die besondere Hervorhebung des Wortes „BiO“ für beide Zeichen. Dabei hielt der BGH fest, dass nicht entscheidend ist, ob das gesetzliche Öko-Kennzeichen Vorbild bei der Gestaltung des Kollisionszeichens ist. Auf eine gezielte Nachahmung kommt es nach dem Wortlaut der Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 ÖkoKennzG nämlich nicht an, zumal das gesetzliche Verbot zusätzlich zum „Nachmachen“ eine spezielle Irreführungseignung erfordert.

Diese Irreführungseignung war – wie der BGH zutreffend feststellte – jedoch gegeben. Er teilte die Einschätzung des OLG Nürnberg, dass die Nutzung des Zeichens zur Irreführung der Verbraucher geeignet war, weil das Zeichen den Eindruck erweckte, es handele sich um ein Derivat des geschützten Öko-Kennzeichens und dieses sei ebenfalls staatlich geschützt. Bei einer solchen Fehlvorstellung ist auch eine relevante Irreführung über die verkehrswesentliche Eigenschaft des Mineralwassers gegeben.

2. Die Kennzeichnung als „Biomineralwasser“

Als schwieriger erwies sich das auf unterschiedliche Begründungen gestützte Unterlassungsbegehren der Wettbewerbszentrale im Hinblick auf die allgemein beanstandete Bezeichnung „Biomineralwasser“.

a) Zum Streitgegenstand

Das Vorbringen der Wettbewerbszentrale gab dem BGH zunächst Gelegenheit, eine Klarstellung zum Begriff des sich aus Klageantrag und Lebenssachverhalt ergebenden Streitgegenstandes vorzunehmen. Der BGH führte im Anschluss an mehrere Einzelfallentscheidungen aus, dass an einem „feingliedrigen Streitgegenstand“, der sich streng an dem vorgetragenen Sachverhalt orientiert, nicht mehr festzuhalten ist (dem BGH zustimmend *Teplitzky*, GRUR 2013, 408f. mit den entsprechenden Rechtsprechungsnachweisen; vgl. ferner *Weichhaus*, GRUR-Prax 2013, 119). Ein zu enger Streitgegenstandsbegriff entspreche nämlich nicht der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise und würde darüber hinaus zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Vorschriften in §§ 296, 296 a und 531 ZPO begründeten zudem einen ausreichenden Schutz für die Interessen des Beklagten.

Der neue nun maßgebliche „weite Streitgegenstand“ umfasst alle Rechtsverletzungen, die in der konkreten Verletzungsform verwirklicht sind, auch wenn die verschiedenen Verletzungen jeweils einen unterschiedlichen Tatsachenvortrag erfordern. Dabei kommt es nicht darauf an, dass ein vollständiger Tatsachenvortrag zu den Rechtsverletzungen erfolgt oder die Parteien sämtliche Tatsachen auch nur kennen. Dementsprechend war Streitgegenstand hier generell die Verwendung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ für das streitbefangene Produkt, und zwar unabhängig davon, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt diese Kennzeichnung beanstandet wurde. Auf bestimmte einzelne Unlauterkeitsumstände kam es deshalb nicht an.

b) Unterschiedliche Ansätze zur Beanstandung der Bezeichnung „Biomineralwasser“

Allerdings sah der BGH in Übereinstimmung mit dem OLG Nürnberg unter keinem Gesichtspunkt die Benutzung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ als unzulässig an.

aa) Unzulässige Verkehrsbezeichnung?

Zuzustimmen ist dem BGH darin, dass hier durch die Angabe „Biomineralwasser“ kein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Angabe der Verkehrsbezeichnung nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 LMKV gegeben war. Zwar sieht § 8 Abs. 1 MTV vor, dass die Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ (ggf. mit bestimmten Ergänzungen nach § 8 Abs. 2 bis 4 MTV) gesetzliche Verkehrsbezeichnung i. S. v. § 4 Abs. 1 (1. Alt.) LMKV ist. Dies begründet aber noch nicht die Unzulässigkeit der Angabe „Biomineralwasser“. Zu Recht hielt der BGH fest, dass Pflichtkennzeichnungselemente nach §§ 3 ff. LMKV

nicht zusätzlichen Angaben wie Hinweise auf eine besondere Qualität oder besondere Beschaffenheit entgegenstehen. So ist z. B. bei der Verkehrsbezeichnung „Nahrungsergänzungsmittel“ (vgl. § 4 Abs. 1 NemV) eine Ergänzung über den Gesetzeswortlaut hinaus im Verbraucherinteresse i. d. R. nicht nur sinnvoll, sondern häufig sogar erforderlich, um dem Verbraucher eine sachgerechte Kaufentscheidung zu ermöglichen.

Im vorliegenden Fall ist die Angabe „Biomineralwasser“ allerdings gar nicht die Verkehrsbezeichnung, sondern eine hiervon abweichende ergänzende freiwillige Produktbezeichnung. Sie lässt das Erfordernis einer Angabe nach § 4 LMKV daher unberührt. Die Differenzierung zwischen Verkehrs- und Produktbezeichnung sieht der Wortlaut der LMKV zwar nicht ausdrücklich vor. Allerdings ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG, dass neben der Verkehrsbezeichnung auch andere Produktbezeichnungen möglich sind, die die Verkehrsbezeichnung nur nicht ersetzen können.

Die Klarstellung des BGH ist zu begrüßen, weil es auch in der Praxis der amtlichen Lebensmittelüberwachung immer wieder zu unberechtigten Beanstandungen kommt, bei denen die Verkehrsbezeichnung (die nur einmal auf der Produktverpackung erscheinen muss, und zwar im sog. Sichtfeld nach § 3 Abs. 3 S. 3 LMKV zusammen mit Mindesthaltbarkeitsdatum, Füllmenge und ggf. Alkoholgehalt) und Produktbezeichnung verwechselt werden.

bb) Werbung mit Selbstverständlichkeiten?

Zutreffend verneinte der BGH auch eine unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LFGB. Er betonte zu Recht, dass diese nur dann gegeben sei, wenn zu verstehen gegeben würde, dass ein Lebensmittel über besondere Eigenschaften verfüge, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften aufwiesen (dazu näher *Zipfel/Rathke*, Lebensmittelrecht, C 102, § 11 LFGB, Rdnrn. 215 ff. m. w. N.).

In Übereinstimmung mit dem OLG Nürnberg ging der BGH aber davon aus, dass sich das als „Biomineralwasser“ bezeichnete natürliche Mineralwasser von anderen Mineralwässern unterscheidet. Die Zertifizierung sei nämlich von Anforderungen abhängig, die über die Einstufung als natürliches Mineralwasser hinausgingen. Das als „Biomineralwasser“ gekennzeichnete Produkt kann deshalb Eigenschaften haben, die andere natürliche Mineralwässer nicht notwendig erfüllen. Ein entsprechendes Abgrenzungskriterium kann insoweit der hier bei der Zertifizierung zu Grunde gelegte Schadstoffgehalt sein.

Zutreffend weist der BGH in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich auch bei natürlichem Mineralwasser im Hinblick auf das gesetzliche Tatbestandsmerkmal der „ursprünglichen Reinheit“ in § 2 Nr. 2 MTV nichts anderes ergibt. „Ursprüngliche Reinheit“ bedeutet nicht „völlige Reinheit“, d. h. die vollständige Freiheit von Rück-

ständen bzw. Einträgen. Daher kann auch bei natürlichen Mineralwässern nach unterschiedlichen Reinheitsgraden differenziert werden. Der Verkehr hat nämlich ein Erfahrungswissen dahingehend gebildet, dass nahezu überall in der Umwelt Schadstoffe anzutreffen sind und dies selbst für solche Lebensmittel gilt, welche Bezeichnungen wie „natürlich“ oder „Bio“ tragen, die auf eine höhere als die übliche Reinheit hinweisen können (siehe zur Thematik schon BGH, GRUR 1997, 306 – „Naturkind“ m. Anm. *Leible*). Demzufolge geht der Verkehr auch von Unterschieden zwischen natürlichen Mineralwässern im Hinblick auf das Vorhandensein von Rück- und Schadstoffen aus. Wird in der Werbung dementsprechend nach unterschiedlichen Produktbelastungen differenziert, kann dies keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten darstellen.

cc) Anschein einer staatlichen Zertifizierung?

Im Ergebnis zutreffend hielt der BGH auch noch fest, dass die Bezeichnung „Biomineralwasser“ für sich allein, d. h. ohne Verwendung eines entsprechenden „Bio Mineralwasser“-Siegels kein Verkehrsverständnis dahin begründet, dass eine besondere staatliche Überwachung oder Zertifizierung gegeben ist. Zur Begründung führte der BGH an, das OLG Nürnberg habe in seiner Bewertung nicht gegen die Denksätze oder gegen Erfahrungssätze verstoßen oder aber wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen. Es sei dem Verkehr nämlich bewusst, dass Mineralwasser kein landwirtschaftlich erzeugtes Produkt ist, so dass er die Vorstellung über Regeln, die den ökologischen Landbau betreffen, nicht auf die Gewinnung natürlicher Mineralwässer überträgt.

Diese Begründung überzeugt nicht. Es mag sein, dass ein Großteil der Verbraucher bei „Bio“ zwischen Lebensmitteln und anderen Produkten wie Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakwaren unterscheidet. Ein Erfahrungssatz dahingehend, dass der maßgebliche verständige Verbraucher nach europäischem Leitbild dagegen zwischen landwirtschaftlich erzeugten Produkten und natürlichem Mineralwasser tatsächlich differenziert, besteht wohl nicht. Kaum ein Verbraucher kennt die gesetzlichen Vorgaben, die ein Wasser zu einem natürlichen Mineralwasser machen und die wenigsten wissen, dass dieses von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Öko-VO herausgenommen ist. Tatsächlich wird einem Großteil der Verbraucher auch heute noch nicht klar sein, was ein Lebensmittel eigentlich zu einem Bio-Lebensmittel macht. Viele Verbraucher verbinden die Bezeichnung von „Öko“ oder „Bio“ für Lebensmittel nach wie vor sogar wohl eher mit qualitativen („gesünder“) oder geschmacklichen Vorzügen und nicht mit einer speziellen Herstellungsweise wie sie in der Öko-VO angelegt ist (siehe dazu *Leible/Schäfer*, ZLR 2012, 92, 96 und GRUR-Prax 2013, 101, 102 m. w. N.).

Trotzdem ist im Ergebnis die Einschätzung des BGH insoweit – wenn auch aus anderen Gründen – zutreffend. Eine Fehlvorstellung dahingehend, dass die Bezeichnung „Bio“ nach der Öko-VO auch natürliche Mineralwässer erfasst, ist nicht schutzbe-

dürftig, weil deren Anwendungsbereich natürliches Mineralwasser gerade nicht betrifft. Dies bestätigen auch die Regelungen in Art. 23 Abs. 1 und 2 Öko-VO, die ein Verbot der Bezeichnung „Bio“ auf die Fälle beschränken, bei denen dem Verkehr der unrichtige Eindruck vermittelt wird, ein landwirtschaftliches Erzeugnis sei nach den Vorschriften der Öko-VO gewonnen worden (dazu näher *Leible*, Festschrift für Welsch, 2010, S. 327, 330 ff.). Im Interesse der Rechtssicherheit kann es deshalb auf eine etwaige Fehlvorstellung des Verbrauchers darüber, was im Gesetz verankert ist, d. h. auf einen bloßen Subsumtionsirrtum, nicht ankommen.

c) Was darf der Verkehr von einem „Biomineralwasser“ erwarten?

Trotzdem bestehen nachhaltige Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung. Dies machen gerade die Ausführungen des BGH zum weiten Streitgegenstand deutlich. Erfasst sind danach unabhängig vom Tatsachenvortrag alle Rechtsverletzungen, die bei genereller Nutzung der Bezeichnung „Biomineralwasser“ in Frage kommen. Die bloße Angabe „Biomineralwasser“ ohne greifbare Konkretisierung dürfte jedoch viele Verbraucher fehlleiten. Sie ist konturlos und lädt geradezu zu einer „Bio“-Zertifizierung abseits gesetzlicher Regelungen nach eigenen Maßstäben ein.

Zwar trifft es zu, dass der Verkehr erwarten darf, ein als „Bio“ gekennzeichnetes natürliches Mineralwasser weiche von einem „gewöhnlichen“ natürlichen Mineralwasser ab, weil es höheren Anforderungen genügen muss als sie für natürliche Mineralwässer nach §§ 2 ff. MTV selbstverständlich sind. Warum der Verbraucher jedoch gerade auf einen niedrigeren Schadstoffgehalt schließen soll, lässt der BGH offen wie auch die Frage, wo insoweit Grenzen zu ziehen wären, die ein „Biomineralwasser“ von einem „gewöhnlichem“ natürlichen Mineralwasser unterscheiden.

Auch bei natürlichem Mineralwasser, das einer amtlichen Anerkennung unterliegt (§ 3 MTV), von ursprünglicher Reinheit und durch seinen Gehalt an Mineralien und Spurenelementen gekennzeichnet ist (§ 2 MTV), nicht verfälscht werden darf (§ 7 MTV) und einem weiten Behandlungsverbot unterworfen ist (§ 6 MTV), ließe sich im Hinblick auf „Bio“ nach vielen Kriterien differenzieren. So ließe sich z. B. in Anlehnung an das gesetzlich verankerte Herstellungsprinzip der Öko-VO nach den unterschiedlichen Verfahrensalternativen in §§ 6 und 8 Abs. 2 MTV unterscheiden. Denkbar wäre auch eine Qualifizierung nach dem gesamten Mineralstoffgehalt oder dem Gehalt an bestimmten Mineralien (vgl. Anlage 6 zur MTV) – ggf. dann auch nach deren Gesundheitseignung wie sie im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 beschrieben ist. Umgekehrt wäre es auf vielfältige Weise möglich, nach dem Vorhandensein unerwünschter Stoffe zu unterscheiden. Dabei ließe sich z. B. nach mikrobiologischen Anforderungen (vgl. § 4 MTV) differenzieren oder auch nach dem Gehalt der in Anlage 4 zur MTV aufgeführten Stoffe. Denkbar wäre unabhängig hiervon auch eine Unterscheidung nach der Herkunft etwaiger Stoffe (z. B. danach, ob und in welcher Menge anthropogene Eintragungen nachweisbar sind).

Bei welchen Kriterien der Verkehr auf ein „Biomineralwasser“ schließt und insbesondere wo dann die Grenzen bei den vielen einzelnen denkbaren Parametern liegen könnten, die aus einem gewöhnlichen natürlichen Mineralwasser ein höheren Anforderungen genügendes „Biomineralwasser“ machen könnten, erscheint völlig offen. Der Fantasie des verständigen Verbrauchers, der nur die Bezeichnung „Biomineralwasser“ liest, sind zunächst kaum Grenzen gesetzt. Dies ändert sich erst, wenn entweder das Gesetz insoweit eine berechtigte Erwartungshaltung, d. h. eine normative Verkehrsauffassung begründet oder – sofern diese fehlt – der Werbende den „Bio“-Charakter des Produktes auf dem Etikett klar und eindeutig erläutert. Solange dies – wie im vorliegenden Fall – nicht geschieht, liegt eine Irreführung nahe (so wohl auch *Leible*, GRUR Prax. 2013, 101, 103.)

IV. Fazit

Die Entscheidung des BGH überzeugt nur zum Teil. Zutreffend hat er im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen das ÖkoKennzG durch Verwendung des „Bio Mineralwasser“-Siegels angenommen. Zuzustimmen ist auch der von ihm vorgenommenen Abgrenzung von Verkehrs- und Produktbezeichnung sowie der Begründung, dass die Angabe „Biomineralwasser“ keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten darstellt.

Nicht überzeugend sind aber die Ausführungen zur Irreführungseignung einer „Bio“-Werbung für Lebensmittel, die sich zwar an einem Zertifizierungssystem orientiert, aber dem Verkehr vage und unspezifisch entgegentritt. Die Frage, was ein Lebensmittel (hier ein natürliches Mineralwasser) außerhalb des Anwendungsbereichs der Öko-VO zu einem Bio-Lebensmittel machen kann und – vor allem – wie eine Konkretisierung des „Bio“-Hinweises vorzunehmen ist, um Fehlvorstellungen des Verkehrs zu vermeiden, haben das OLG Nürnberg und der BGH letztendlich gar nicht beantwortet. Daher bleibt die Irreführungseignung der konkreten Angabe „Biomineralwasser“ auch offen. Bedauerlich ist, dass demzufolge eine Begrenzung des Wildwuchses von „Bio“-Auslobungen aufgrund eigener Zertifizierung auch bei Lebensmitteln vorerst nicht zu erwarten ist. Eine Korrektur ist erforderlich (siehe auch *Leible/Schäfer*, ZLR 2012, 92, 97 f. und *Leible*, GRUR Prax. 2013, 101, 103).

Rechtsanwalt *Dr. Carsten Oelrichs*, Hamburg